



# Das Kilomergeld ist nur mehr teilweise steuerfrei auszahlbar



ING. MAG. ERNST PATKA

Geschäftsführer der  
Steuer und Service Steuerberatungs GmbH  
e-mail: ernst.patka@steuer-service.at

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat in letzter Zeit mit zwei Erkenntnissen zu Fahrtenbuch bzw. Km-Geldern besondere Aufmerksamkeit in der Praxis erlangt.

## 1 Überzogene Nachweisanforderungen für Dienstfahrten

Die Finanzbehörde will die steuerfreie Km-Geld Auszahlung nur akzeptieren, wenn als Nachweis über alle privaten und betrieblichen Fahrten mit dem Arbeitnehmer-PKW Fahrtenbücher geführt werden.

*Dankenswerter* Weise hat der *VwGH* dieser *überzogenen Nachweisanforderung* einen *Riegel vorgeschoben*. Liegen schriftliche Reisekostenabrechnungen vor, aus denen folgende Daten entnommen werden können und zwar

- ✓ Angabe des verwendeten PKW
- ✓ Abfahrts- und Ankunftsdatum und Uhrzeiten
- ✓ Anfangs-, Endkilometerstand und Anzahl der beruflich gefahrenen Kilometer
- ✓ Ausgangs- und Zielpunkt der Reise (Routenbeschreibung)
- ✓ Zweck der Dienstfahrt
- ✓ Unterschrift

dann sind die Aufzeichnungserfordernisse erfüllt. Die Privatfahrten mit dem eigenen PKW gehen das Finanzamt nichts an. Aufzeichnungen darüber müssen selbstverständlich nicht geführt werden

Die Finanzbehörde darf nicht darauf beharren, das nur Fahrtenbücher ein ausreichender Nachweis sind (*VwGH* 24.02.2005; 2003/15/0073).



## Hinweise für die Praxis

„Ausgebaute“ Reisekostenformulare, das sind Formulare, die nicht nur Angaben für die Tagesdiäten, sondern auch die zuvor aufgezählten Angaben über die Dienstfahrten enthalten, sind somit als Nachweis für die Auszahlung steuerfreier Km-Gelder *zulässig*.

## 2 Das Km-Geld ist nur mehr eingeschränkt steuerfrei auszahlbar

### ◆ Sachverhalt

Ein Geschäftsführer erhält für 183.000 km, die er im Jahr mit seinem privaten PKW für das Unternehmen zurücklegte, ein steuerfreies Km-Geld in Höhe von € 64.500,00 ausbezahlt und sein Bruttojahresgehalt betrug lediglich € 14.200,00.

Das Finanzamt anerkannte die Steuerfreiheit des Km-Geldes insoweit nicht, als sie die tatsächlichen – geschätzten – PKW-Kosten übersteigen, obwohl die Lohnsteuerrichtlinien 2002 nur im Bereich der Werbungskosten die 30.000-km-Schranke anführen (siehe Randzahl 371).

### ◆ Erkenntnis des VwGH (17. Mai 2005; 2001/15/0088)

Das amtliche *Km-Geld entspricht* bis zu einer *jährlichen Kilometerleistung* von *ca. 30.000 km* in etwa den tatsächlichen Aufwendungen.

Bei *Jahreskilometerleistungen über 57.000 km* können *nur die tatsächlichen PKW-Kosten steuerfrei* ersetzt werden, da das Km-Geld aufgrund seines pauschalen Charakters ab dieser hohen Kilometerleistung deutlich höher ist als die tatsächlichen PKW-Kosten.

Steuerfrei soll der Arbeitnehmer aber lediglich jenen Betrag erhalten, der in etwa den tatsächlichen PKW-Kosten entspricht.



## Hinweise und Tipps für die Praxis

1 Noch ist *unklar*, wie die *Finanz* auf dieses Erkenntnis *reagieren wird*. Zu *befürchten* ist, dass die *Grundidee*, ab einer bestimmten Jahreskilometerleistung die Steuerfreiheit des Kilomergeldes nur mehr eingeschränkt zu akzeptieren, übernommen wird.

BÖB – September 2005 – 23/05

- ② In der Praxis wird *oft übersehen*, dass sich das *Km-Geld erhöht*, wenn der Arbeitnehmer nicht alleine, sondern *gemeinsam* mit einer *Kollegin* oder einem *Kollegen* die Dienstreise unternimmt.

Der *Mitfahrerzuschlag* beträgt *EUR 0,05 pro Kilometer*. Der Name des (der) Mitfahrers (Mitfahrerin) muss in der Aufzeichnung angegeben sein. Nach dem Motto: „Auch Kleinvieh macht Mist“, sollte diese steuerfreie Km-Geld-Erhöhung nicht übersehen werden.

- ③ Gewiefte Arbeitnehmer werden dazu übergehen, einen Teil der Dienstreisen mit dem eigenen PKW und einen Teil mit einem zweiten privaten PKW, zB jenem der Gattin, zurückzulegen.

Nach der Logik der VwGH-Rechtsprechung *müsste* dann für *jedes* der beiden Fahrzeuge die *30.000-km-Schranke* gelten.

- ④ In Zeiten wie diesen, in denen die Spritpreise Höchstwerte erreichen, *empfehlen* wir zu *überprüfen*, ob nicht die *Verrech* als die Kilometergeldverrechnung.

Bei der Ermittlung der tatsächlichen PKW-Kosten ist zu beachten, dass die Finanz uneingeschränkt nur die Kosten jener PKW anerkennt, deren Anschaffungspreis maximal 40.000,00 betrug. ■



**Sie haben dieses Journal bei  
Freunden entdeckt und  
wollen es abonnieren?  
Kein Problem!**

50 Euro und ein e-Mail an [boeb@chello.at](mailto:boeb@chello.at) genügen.

Sicherheitshalber auch mit Ihren Telefonnummern für Rückfragen.

BUNDESVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN BILANZBUCHHALTER  
**BILANZBUCHHALTER**  
Zeitschrift für die geprüften Bilanzbuchhalterinnen und Bilanzbuchhalter in der Wirtschaft Österreichs  
INFO: [boeb@chello.at](mailto:boeb@chello.at) [www.boeb.at](http://www.boeb.at)

# Geschäfts- bedingungen müssen transparent sein



**DR. WERNER BORNS**

Rechtsanwalt, Universitätslektor  
langjähriger Vortragender im Rahmen des  
Bilanzbuchhalterkurses am WIFI Wien  
Telefon 02282-60802, Fax 02282-60824  
e-mail: [wborns@lawpartners.at](mailto:wborns@lawpartners.at)

## ► Die Ausgangslage

Unternehmer schließen im Zuge ihres ordentlichen Geschäftsbetriebes regelmäßig gleichartige Vertragsverhältnisse, die so auch jeweils gleichartiger Vereinbarungen bedürfen. Dies, um die Vertragsverhältnisse so zu gestalten, wie sie den unternehmerischen Überlegungen entsprechen. Ein Handelsunternehmen schließt so regelmäßig Verträge über den Verkauf seiner Handelsware; ein Installateur etwa Verträge, die die Erbringung von Werkleistungen zum Gegenstand haben.

Schon um den Anforderungen des täglichen Geschäftsablaufes gerecht zu werden, verwenden Unternehmer dazu Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs), in denen sie die rechtlichen Rahmenbedingungen ihrer Vertragsverhältnisse bestimmen.

Dieses Vorgehen ist jedem Unternehmen dringend zu empfehlen. Die Bedeutung rechtlich fundiert ausgearbeiteter AGBs für ein Unternehmen kann nicht stark genug betont werden.

Da es den Vertragspartnern der Unternehmer jedoch regelmäßig nur schwer möglich ist, den in AGBs eines Unternehmers vorgegebenen Inhalt zu verhandeln bzw. abzuändern, hat der Gesetzgeber der Gestaltung von AGBs zahlreiche Grenzen gesetzt.

So haben die in AGBs enthaltenen Regelungen bestimmt und bestimmbar zu sein (§ 869 ABGB); für Vertragsabschlüsse mit Verbrauchern sieht das Konsumenten-